

Anlage für einen Neuanschluss

Entsprechend dem vorgelegten Entwässerungsantrag ist ein Neuanschluss an die öffentliche Kanalisation vorgesehen. **Ein Neuanschluss darf nur durch eine von der Gemeinde angeerkannter und qualifizierter Firma erfolgen.** Die Anschlussart an die öffentliche Kanalisation wird grundsätzlich durch die Gemeinde festgelegt. Die jeweils neuesten technische Vorschriften (DIN, EN) für Entwässerungsarbeiten sind einzuhalten.

Ein Neuanschluss an Abwasserkanälen aus Steinzeug, Asbestzement und Kunststoff darf bis DN 300 nur mit einem entsprechenden Abzweig erfolgen. Ab DN 400 darf der Anschluss nur mit einem geeigneten Kernbohrgerät und dem Rohrmaterial entsprechenden zugelassenen Anschlussteilen hergestellt werden.

Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen dürfen nur mit Rohrmaterial KG 2000 hergestellt werden.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf § 13 der Abwassersatzung der Gemeinde Rheinmünster, welche nachfolgend aufgeführt ist.

(Auszug aus der Abwassersatzung)

§ 13

Sonstige Anschlüsse, Kostenerstattung

(1)

Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Anschlusskanäle sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach entstehen der Beitragspflicht (§ 29) neu gebildet werden.

(2)

Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Abs. 1 genannten Anschlusskanäle und Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer.

(3)

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(4)

Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(5)

Private Anschlusskanäle hat der Grundstückseigentümer selbst zu unterhalten, zu erneuern, zu ändern und zu beseitigen.